

# RS OGH 1979/5/17 7Ob638/79, 7Ob202/14b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1979

## Norm

EheG §49 A1f

## Rechtssatz

Es steht dem Ehegatten nicht zu, den anderen Ehepartner für begangene Eheverfehlungen zu bestrafen. Kann er sich zu einer Scheidungsklage nicht entschließen, beantwortet er aber die Verfehlung des anderen Teiles beharrlich durch ein herabsetzendes und beleidigendes Verhalten, so macht er sich selbst schwerer Eheverfehlungen schuldig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 638/79  
Entscheidungstext OGH 17.05.1979 7 Ob 638/79  
Veröff: EFSlg 33902
- 7 Ob 202/14b  
Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 202/14b  
Auch; nur: Es steht dem Ehegatten nicht zu, den anderen Ehepartner für begangene Eheverfehlungen zu bestrafen.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0056435

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)